

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/672**

Gespräch mit dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 16. März 2006 zum Thema „Eingliederungshilfe sowie deren Umsetzung in die Praxis“

Grundsätzliches:

- Die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII § 53 ff ist die wichtigste Leistung für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch mit geistiger Behinderung, um den gesetzlichen Anspruch der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft umzusetzen.
- Die Eingliederungshilfe ist nach der Besonderheit des Einzelfalls zu gewähren und hat den festgestellten notwendigen Bedarf unter Beachtung des Wunsch – und Wahlrechts abzudecken.
- Die Übertragung der bisherigen Zuständigkeit für die teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom Land auf die Kommunen ist vom Landtag beschlossen worden. Wir bewerten nur die Folgen dieses Beschlusses.
- Die Kommunen sind Leistungsträger und damit auch „Verantwortungsträger“. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Bürger als Leistungsberechtigte die notwendigen Hilfen im erforderlichen Umfang erhalten und entsprechende gemeindenahere Teilhabemöglichkeiten vorhanden sind.

Unsere Befürchtungen:

- Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe wird sich im Lande sehr unterschiedlich entwickeln
- Eingliederungshilfe wird nur nach „Kassenlage“ gewährt
- Bisher gültige Standards (Fachpersonalquote) werden aufgegeben
- Die Sachbearbeiter vor Ort sind überfordert
- Die Verwaltungsverfahren sind sehr langwierig
- die Grundsätze des SGB IX werden nicht beachtet

Unsere Erwartungen an das Sozialministerium:

- Aufstellung einer behindertenpolitischen Gesamtplanung
- Begleitung der Umsetzung der Kommunalisierung in den nächsten Jahren mit der regelmäßigen Erstellung eines Berichtes für den Landtag
- Die Einführung eines landesweit einheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren

Unsere Erwartungen an die Kommunen:

In Bezug auf das Verhältnis der Kommunen als Leistungs- und Verantwortungsträger einerseits und der **leistungsberechtigten Menschen** andererseits erwarten wir folgendes Handeln der Kommunen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben:

- Umfassende Beratung der Leistungsberechtigten, dazu gehört auch die Beratung über das ablaufende Hilfeplanverfahren
- Transparenz über das Hilfeplanverfahren
- Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Aufklärung über die Möglichkeit, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen
- Offenlegung des Bedarfsfeststellungsverfahren (Beachtung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen)
- Beachtung der Vorgaben zur Einbeziehung von Gutachtern
- Einführung eines Beschwerdemanagement
- Beteiligung sozial erfahrener Personen, auch der Verbände behinderter Menschen im Widerspruchsverfahren

In Bezug auf die Politik der Kreise und kreisfreien Städte

- die Aufstellung eines örtlichen Teilhabeplans.
- Die Offenlegung der Einnahmen und der Mittelverwendung für die Eingliederungshilfe
- Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 4 SGB XII
- Die Einführung eines Beschwerdemanagements
- Den Einsatz von qualifizierten und fortgebildeten MitarbeiterInnen in ausreichender Zahl

Unsere Angebote:

- Mitarbeit bei der Erstellung einer Gesamtkonzeption der Politik für Menschen mit Behinderung
- konstruktive Begleitung und Mitarbeit bei den Umstrukturierungsprozessen
- umfassende Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten
- Mitarbeit bei der Aufstellung von örtlichen Teilhabeplänen
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 4 SGB XII
- Mitarbeit in den Schulungen der MitarbeiterInnen
- Mitarbeit in den Fach – und Regionalkonferenzen